

Aufgrund von § 42 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S.1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I NR. 332) in Verbindung mit § 3 Abs.1 Nr.2 der Delegationsverordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl I 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2024 (GVBl. I Nr.76) wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main als Kreisordnungsbehörde verordnet:

Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Alt-Sachsenhausen

§ 1

Verbot

Innerhalb des in der Anlage 1 kartografisch dargestellten Bereichs von Alt-Sachsenhausen in Frankfurt am Main ist das Führen von Waffen und Messern in der Zeit von **freitags und samstags jeweils in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr** des Folgetages auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Gebäuden sowie Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs verboten.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Führen im Sinne des § 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 Waffengesetz.

(2) Waffen i.S.d. § 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 Waffengesetz.

(3) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 sind alle derartigen Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe.

§ 3

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung, wie er in Anlage 1 kartografisch dargestellt ist, wird von folgenden Straßen und Plätzen umgrenzt:

- Paradiesgasse von Einmündung Wallstraße, Neuer Wall bis Einmündung Große Rittergasse
- Große Rittergasse von Einmündung Paradiesgasse bis Dreieichstraße
- Klappergasse in der gesamten Ausdehnung
- Kleine Rittergasse zwischen Einmündung Paradiesgasse bis Einmündung Klappergasse

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Personen bei denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor für das Führen von Waffen

- a) für Personen mit waffenrechtlicher Erlaubnis, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein),
- b) für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- c) für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
- d) für Personen, die in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers Waffen führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Messern liegt insbesondere vor in den Fällen des § 42 Abs. 4a Satz 2 WaffG:

1. Anlieferverkehr,
2. Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
4. Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen,

wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,

5. das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,

6. Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,

7. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,

8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,

9. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,

10. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main als allgemeine Ordnungsbehörde kann darüber hinaus von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer innerhalb des Geltungsbereiches nach § 3 und der Anlage 1 dieser Rechtsverordnung vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG entgegen § 1 eine Waffe oder ein Messer führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main als allgemeine Ordnungsbehörde.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 16.12.2024

Mike Josef

Oberbürgermeister

Annette Rinn

Dezernentin für Ordnung,
Sicherheit und Brandschutz

Anlage1: Geltungsbereich der Waffenverbotszone Alt-Sachsenhausen

